

Drucksache VIII / 73

Gz.: RPGI-31-93a0200/2-2014/2
Bearbeiter: Herr Dr. Gerhards
Frau Bröcker

Gießen, 4. Dezember 2014
Tel.: 0641 303 2440
Tel.: 0641 303 2414
Fax: 0641 303 2309

VORLAGE

DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG MITTELHESSEN

Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Energie Mittelhes- sen

Vorläufige Windenergiekonzeption

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlicher Raum und Infrastruktur (EULI) empfiehlt als Ergebnis des bisherigen Planungsprozesses zur Erstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen die in Karte 14 (Stand: 4. Dezember 2014) grün gekennzeichneten Gebiete als Teil der Flächenkulisse der künftigen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festzulegen. Diese Beschlussempfehlung steht unter dem Vorbehalt der notwendigen abschließenden Abwägung über die flächendeckend für die Region Mittelhessen ermittelte Flächenkulisse im Vorfeld des Beschlusses der Regionalversammlung zur erneuten Beteiligung.

Begründung:

Der aktuelle Planungsstand des Teilregionalplans Energie Mittelhessen ist, bezogen auf die Windenergiekonzeption, dadurch gekennzeichnet, dass für den Großteil der Region Mittelhessen – mit Ausnahme der beiden großen, auf Teilflächen im Vergleich zum übrigen Planungsraum sehr windhöffigen Vogelschutzgebiete „Vogelsberg“ und „Hoher Westerwald“ – die fachliche Beurteilung und Ermittlung einer Flächenkulisse der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) durch die Obere Landesplanungsbehörde vorläufig abgeschlossen ist. Für die beiden Vogelschutzgebiete wird auf der Grundlage der Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 18. Dezember 2012 geprüft, ob ein Mehr an FFH-verträglichem Windenergieausbau möglich ist. Diese Prüfungen sind noch nicht beendet. Zudem gibt es etwa ein Dutzend Gebiete (in der Karte 14 gelb gekennzeichnet), für die abschließende interne Prüfungen möglicher Konflikte (z.B. mit Anforderungen des Fledermausschutzes) ausstehen, ehe feststeht, ob aus fachlicher Sicht eine Festlegung als VRG WE in Frage kommt.

Gleichwohl ist es der Wille der Regionalversammlung Mittelhessen und des Regierungspräsidiums Gießen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die regionalplanerische Windenergiekonzeption für Mittelhessen in ihren Grundzügen deutlich zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich in Kenntnis der fachlichen Beurteilung der beiden Vogelschutzgebiete und der sonstigen, bisher nicht abschließend geprüften Gebiete noch Änderungen in der Abwägung über die bisherige Flächenkulisse ergeben können. Allerdings wird es sich dabei voraussichtlich nur um geringfügige Modifizierungen handeln, die das Gesamtkonzept und damit die meisten jetzt zur Ausweisung als VRG WE empfohlenen Flächen – ebenso wie die nicht zur Ausweisung vorgeschlagenen, rot gekennzeichneten Gebiete – nicht grundlegend ändern werden. Die abschließende Prüfung und die Abwägung durch die Regionalversammlung sind erst dann möglich, wenn die gesamte mögliche Flächenkulisse der VRG WE bekannt ist.

In Folge dieser vorläufigen Beschlussempfehlung entfalten die regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung noch keine rechtliche Wirkung als sog. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Angesichts der regionalen Energieziele, die als wesentlichen Baustein einen Ausbau der Windenergienutzung vorsehen, ist es das Ziel der Regionalversammlung und des Regierungspräsidiums, die Errichtung von Windenergieanlagen an windhöffigen, konfliktarmen Standorten kontinuierlich voranzubringen, auch wenn der Teilregionalplan Energie noch nicht rechtswirksam vorliegt. Derartige Standorte werden durch die Karte 14 identifiziert. Es ist im Interesse der Region Mittelhessen, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen eng an der regionalplanerischen Konzeption, die außerhalb der VRG WE eine strikte Ausschlusswirkung umfasst, orientiert.

Die Karten 11 und 14 wurden am 17. Oktober 2014 im Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlicher Raum und Infrastruktur vorgestellt. Die Erörterung in den Gremien der Regionalversammlung hat zu folgenden Ergebnissen bzw. Änderungen gegenüber der Fassung vom 17. Oktober 2014 geführt:

VRG WE gemäß Karte 14	Lage	Beurteilungsrelevante Aspekte	Lösungsvorschlag
Limburg-Weilburg			
1116, 1117	Runkel, Villmar, Beselich	hohes Konfliktpotenzial wegen eines neuen Schwarzstorch-Horsts mitten in der Fläche	Ausweitung des Schwerpunktraums für den Schwarzstorch nach Osten bis zur Lahn und deutliche Verkleinerung der VRG WE im Nordteil (u.a. Wegfall von VRG WE 1116)
1127	Villmar, Selters (Taunus)	Konfliktpotenzial mit Rotmilan im Westteil	Beibehaltung des VRG WE mit Hinweis auf die Lösbarkeit des Konflikts auf örtlicher Ebene (kein Rotmilan-Schwerpunktraum)

Lahn-Dill			
2221	Braunfels	Konflikt wegen nahegelegenen Uhuhorst	Beibehaltung des VRG WE; ggf. Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Habitatoptimierung) an anderer Stelle (z.B. Steinbruch östlich Aulenhäusen)
2137, 2138, 2139; 4104 (Gießen)	Lahnau, Bieberthal, Heuchelheim	Divergierende kommunale Interessen; Naturschutzkonflikte bei VRG WE 2137 und 2138 gegenüber 2139 (Nordteil)	Verzicht auf wenig windhöriges VRG WE 2137 und Verkleinerung von VRG WE 2136, um Konflikte mit Richtfunktrasse und möglicher Umfassung von Ortslagen zu minimieren
Gießen			
4407	Hungen	Avifaunistische Konflikte wegen Nähe zu Zugvogel-Rastplatz	Beibehaltung des VRG WE mit Hinweis auf die Lösbarkeit des Konflikts auf örtlicher Ebene
Marburg-Biedenkopf			
3120b	Stadtallendorf, Neustadt	Möglicher Konflikt zwischen Windenergienutzung und Kompensationsmaßnahmen für den Bau der A 49	Vorläufige Kennzeichnung als Gelbfläche bis zur Klärung der Konfliktlage
3135	Ebsdorfergrund, Weimar	Risiko der Umfassung von Ilschhausen zusammen mit VRG WE 3140 und 4102 trotz Reduzierung des VRG WE 3135	Beibehaltung von VRG WE 3140/4102 als Planungswunsch der Kommunen; weitere Verkleinerung des VRG WE 3135 im Ostteil, um Umfassung (>120 ⁰) zu vermeiden
Vogelsberg			
5108	Antrifttal, Alsfeld	Unklare Relevanz des Rotmilan-Schwerpunktraums bei zuletzt fehlenden Brutnachweisen bzw. bei vermuteter geringer Habitateignung für den Rotmilan; unklarer Konflikt mit Hubschrauber-Tiefflugstrecke	Vorläufige Kennzeichnung als Gelbfläche bis zur Klärung der möglichen Konflikte mit Hubschrauber-Tiefflugstrecke und der avifaunistischen Bedeutung des Gebiets
5402, 5403	Homberg (Ohm)	Möglicher Konflikt mit Hubschrauber-Tiefflugstrecke bei Realisierung beider VRG WE, für die Umsetzungsinteresse besteht	Vorläufige Kennzeichnung von VRG WE 5403 als Gelbfläche bis zur Klärung der Konfliktlage

gez.

Dr. Witteck
Regierungspräsident